



# Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Datum 9. Dezember 2020

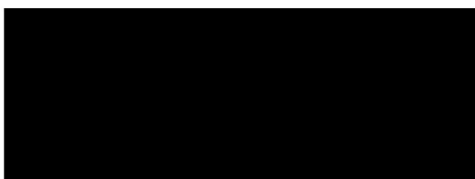
Name LfDI BW

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen 0221.4-15/71

(Bitte bei Antwort angeben)

## Per E-Mail:



**Informationenfreiheit: Ihre Anfrage vom 2. Juni 2020 an das Polizeipräsidium Karlsruhe „interne Kommunikation zu Abschleppmaßnahmen und StVO“**  
**Ihr Schreiben vom 23. November 2020**  
Frag den Staat [#187731]

Sehr geehrte(r)



vielen Dank für Ihr Schreiben. Sie bitten um erneute Prüfung bezüglich Ihrer Anfrage vom 2. Juni 2020 an das Polizeipräsidium Karlsruhe „interne Kommunikation zu Abschleppmaßnahmen und StVO“. Sie vertreten die Auffassung, dass es sich bei Abschleppmaßnahmen um präventive Maßnahmen handelt und somit der Anwendungsbereich des LIFG eröffnet sei und durch die Bekanntgabe der Informationen sei die Aufklärung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nicht behindert. Des Weiteren bemängeln Sie die fehlende Begründungspflicht der Polizei, die nachvollziehbar darlegen muss, warum Belange der öffentlichen Sicherheit betroffen sind.

Wir verweisen bezüglich der Einstufung, ob präventives oder repressives Polizeihandeln betroffen ist, auf unser vorheriges Schreiben vom 23. November 2020.

Es ist richtig, dass das Abschleppen von Fahrzeugen dem Bereich präventiver Gefahrenabwehr zuzuordnen ist, aber die daraus resultierende Folge (Bußgeld, Ordnungswidrigkeit etc.) gehört zum repressiven Bereich (so auch der von Ihnen zitierte Aufsatz von Haufe). Aus diesem Grund sind die beiden Vorgänge miteinander „verzahnt“ und § 2 Abs. 3 Nr. 2 LIFG steht als relevante Bereichsausnahme im Raum.

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de  
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden  
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass wir im Rahmen des LIFG umfassend beratend tätig sind und wir aus diesem Grund auf mögliche andere im Gesetz verankerten Vorschriften hinweisen.

Wir hatten bisher keinerlei Kontakt mit der Polizeibehörde Karlsruhe. Allerdings wurde in dem Ablehnungsbescheid vom 30. Juni 2020 auf § 4 Abs. 1 Nr. 2 LIFG verwiesen, weswegen wir Sie diesbezüglich beraten haben.

Nach den allgemeinen Grundsätzen muss die auskunftspflichtige Stelle die hinreichende Wahrscheinlichkeit der nachteiligen Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit darlegen, wenn die begehrte Information bekannt wird. Dieser Begründungspflicht ist die Polizeibehörde Karlsruhe nicht nachgekommen.

Grundlage dieser prognostischen Einschätzung sind bei der informationspflichtigen Stellen vorhandene sicherheitsrelevante Erkenntnisse, die sich regelmäßig, aus einer Vielzahl von Einzelinformationen zusammensetzen und erst in ihrer Gesamtschau eine Beurteilung der Sicherheitslage ermöglichen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg vom 20.03.2012, 12 B 27.11, Rn. 36).

Es besteht ggf. die Möglichkeit, dass die Polizeibehörde Karlsruhe zu „allgemeinen“ Informationen Zugang verschaffen kann. Eventuell gibt es Dienstanweisungen oder andere Dokumente im Bereich Abschleppmaßnahmen und StVO, die nicht unbedingt Rückschlüsse auf das repressive Handeln schließen lassen. In diesem Fall kann gemäß § 7 Abs. 3 LIFG der Informationszugang zum Teil gewährt werden, wenn keine weiteren Ausschlussgründe aus dem LIFG entgegenstehen.

Ein Schreiben mit demselben Inhalt wird auch an das Polizeipräsidium Karlsruhe gesendet, damit ihre Anfrage nach LIFG nochmals geprüft wird. Wir werden Sie über das Ergebnis zeitnah informieren und bitten insofern noch um etwas Geduld. Bitte lassen Sie uns wissen, wenn Ihre Anfrage zwischenzeitlich beantwortet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Baden-Württemberg